OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-151900/6/DM/MH

Datum:
Linz, 8. Mai 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über den Antrag des M F, x, auf Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Kremsmünster vom 25.01.2019, GZ: Wa-183/2018-Zurückweisung, betreffend der Zurückweisung des Antrags auf Ausnahme von der Anschlusspflicht an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage nach dem Oö. Wasserversorgungsgesetz den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe für die Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Kremsmünster vom 25.01.2019, GZ: Wa-183/2018-Zurückweisung, wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahren der belangten Behörde und Antrag:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Kremsmünster vom 25.01.2019 wurde der Antrag auf Ausnahme von der Anschlusspflicht an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage des nunmehrigen Antragstellers zurückgewiesen.

I.2. Mit Eingabe vom 25.02.2019 beantragte der Antragsteller die Bewilligung der Verfahrenshilfe für die Einbringung einer Beschwerde.

I.3. Dieser Antrag wurde samt dem Verfahrensakt mit Schreiben vom 14.03.2019 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

I.4. Da der Verfahrenshilfeantrag mangelhaft war, wurde der Antragsteller mit Schreiben vom 19.03.2019 gemäß § 13 Abs. 3 AVG aufgefordert, das übersendete Antragsformular, insbesondere das Vermögensverzeichnis, wahrheitsgemäß und vollständig ausgefüllt und unterfertigt samt Vorlage von aussagekräftigen Belegen bei sonstiger Zurückweisung des Antrages zu retournieren.

Mit Eingabe vom 08.04.2019 (beim Landesverwaltungsgericht am 10.04.2019 eingelangt) übermittelte der Antragsteller das ausgefüllte Antragsformular sowie eine von der Raiffeisenbank Region Kirchdorf erstellte Finanzamtsbestätigung für das Jahr 2018 hinsichtlich eines Kredites und einem Nachweis der Pensionsversicherungsanstalt vom Jänner 2019.

II. Festgestellter Sachverhalt und Beweiswürdigung:

II.1. Die antragstellende Partei bezieht laut Vermögensverzeichnis ein monatliches Nettoeinkommen von 2.624 Euro. Darüber hinaus verfügt der Antragsteller über eine näher bezeichnete Liegenschaft sowie über ein Bankguthaben von insgesamt rund 1.500 Euro. Weiters hat der Antragsteller Schulden in der Höhe von 44.877,53 Euro (Stand 31.12.2018). Es bestehen keine Unterhaltspflichten. Der Antragsteller hat für seinen Wohnbedarf rund 370,00 Euro monatlich aufzuwenden.

Der Antragsteller wohnt in x.

Der Antragsteller beantragt die einstweilige Befreiung von den Kosten von Amtshandlungen außerhalb des Gerichts, den Gebühren der Zeugen,

Sachverständigen, Dolmetscher und Übersetzer, den notwendigen Barauslagen des der Partei beigegebenen Rechtsanwalts, den Reisekosten (Anreise zur mündlichen Verhandlung) und den Kosten für die Vertretung durch einen Rechtsanwalt.

II.2. Der relevante Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Verfahrensakt, insbesondere aus dem Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe vom 25.02.2019 samt Vermögensbekenntnis vom 08.04.2019. Der Antragsteller hat im Vermögensverzeichnis ein monatliches Nettoeinkommen von 2.624 Euro angegeben, außer einem Nachweis der Pensionsversicherungsanstalt (über 975,79 Euro) jedoch keine Nachweise vorgelegt. Ob der Antragsteller die monatlichen Leistungen der Pensionsversicherungsanstalt sowie die Mieteinnahmen (monatlich 440 Euro) schon einberechnet hat, ist nicht ersichtlich. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht zugunsten des Antragstellers von einem monatlichen Nettoeinkommen von insgesamt 2.624 Euro aus.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 8a Abs 1 VwGVG ist, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einer Partei Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit dies auf Grund des Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389, geboten ist, die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Gemäß § 8a Abs 2 VwGVG sind, soweit in diesem Paragraphen nicht anderes bestimmt ist, die Voraussetzungen und die Wirkungen der Bewilligung der Verfahrenshilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung – ZPO, RGBl. Nr. 113/1895, zu beurteilen. Die Bewilligung der Verfahrenshilfe schließt das Recht ein, dass der Partei ohne weiteres Begehren zur Abfassung und Einbringung der Beschwerde, des Vorlageantrags, des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder zur Vertretung bei der Verhandlung ein Rechtsanwalt beigegeben wird.

Um Verfahrenshilfe bewilligen zu können, müssen die in § 8a VwGVG genannten Voraussetzungen kumulativ erfüllt werden. Neben den eingeschränkten finanziellen Verhältnissen des Antragstellers verlangt das Gesetz daher auch die Erforderlichkeit der Gewährung von Verfahrenshilfe im Interesse der Rechtspflege.

III.2. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte ist es jedenfalls nicht erforderlich, dass Verfahrenshilfe in allen erdenklichen Verfahren zu gewähren ist. Vielmehr bedarf es einer Prüfung im Einzelfall. Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Prüfungsbeschluss, der zur Aufhebung des § 40 VwGVG führte, die Judikatur des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte dahingehend zusammengefasst, dass der „Zugang zu einem Gericht nicht bloß theoretisch und illusorisch, sondern effektiv gewährleistet sein müsse“; in jenen Fällen, in denen es „unentbehrlich sei, dass der Partei eines Verfahrens ein unentgeltlicher Verfahrenshelfer beigestellt werde“, müsse ein solcher beigestellt werden. Für diese Beurteilung sind verschiedene Kriterien maßgeblich. Das sind zum einen Kriterien, die sich auf die Person der Parteien beziehen, nämlich ihre Vermögensverhältnisse oder ihre Fähigkeiten im Verkehr mit Behörden; zum anderen auch Kriterien, die im Zusammenhang mit der Rechtssache stehen, nämlich die Erfolgsaussichten, die Komplexität des Falles oder die Bedeutung der Angelegenheit für die Parteien (siehe 1255 der Beilagen XXV.GP - Regierungsvorlage – Erläuterungen zu § 8a VwGVG).

Im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich besteht keine Anwaltspflicht. Zudem gilt gemäß § 17 VwGVG iVm § 39 Abs. 2 AVG der Grundsatz der Amtswegigkeit. Die Beigebung eines Rechtsanwaltes kommt daher nur ausnahmsweise in Betracht (siehe M. Bydlinski in Fasching/Konecny^{3} II/1 § 64 ZPO [Stand 1.9.2014, rdb.at]; siehe weiters Götzl/Gruber/ Reisner/Winkler, Das neue Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte^{2} [2017] § 8a VwGVG Rz 20).

Für die Bewilligung der Verfahrenshilfe ist zudem erforderlich, dass es durch die Kosten der Führung des Verfahrens zu einer Gefährdung des Unterhalts kommt. Nach § 8a Abs 2 erster Satz VwGVG ist diese Voraussetzung (wie auch alle anderen Voraussetzungen) nach den Vorschriften der ZPO zu beurteilen. Als notwendiger Unterhalt ist gemäß § 63 Abs 1 zweiter Satz ZPO jener Unterhalt anzusehen, den die Partei für sich und für ihre Familie, für deren Unterhalt sie zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung benötigt.

Der notwendige Unterhalt ist mehr als der notdürftige, aber weniger als der standesgemäße Unterhalt (OLG Linz AnwBl 2000, 759). Der notwendige Unterhalt liegt über dem Existenzminimum, darf aber den standesgemäßen Unterhalt nicht erreichen (LG Wien EFSlg 79.159). Der maßgebliche der Partei verbleibende Geldbetrag – derzeit etwa 1.000 Euro monatlich für einen alleinstehenden Verfahrenshilfewerber – muss dieser eine ihre Bedürfnisse berücksichtigende bescheidene Lebensführung gestatten (M. Bydlinski in Fasching/Konecny^{3} II/1 § 63 ZPO Rz 2; vgl zum Ganzen auch VwGH vom 18.05.2016, Ra 2016/04/0041, mwN).

Aufgrund folgender Erwägungen brauchte allerdings auf die finanziellen Verhältnisse des Bf nicht näher eingegangen werden:

III.3. Der gegenständliche Verfahrenshilfeantrag betrifft ein Verfahren hinsichtlich der Ausnahme von der Anschlusspflicht an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage. Im gegenständlichen Verfahren ist vor allem zu klären, ob gemäß § 6 Abs. 2 Oö. WVG das Trinkwasser des Antragstellers aus der eigenen Wasserversorgungsanlage geeignet ist, das Trink- und Nutzwasser in bedarfsdeckender Menge zur Verfügung steht und die Kosten der Herstellung der Anschlussleitung und sämtlicher dazugehörender Einrichtungen mindestens doppelt so hoch wären wie die durchschnittlichen Anschlusskosten in der Gemeinde. Dabei handelt es sich aber nicht um eine derart schwierige Rechtsfrage, für die die Beigebung eines Rechtsanwaltes erforderlich wäre.

Eine unentgeltliche Beigabe eines Rechtsanwaltes ist daher unter diesen Gesichtspunkten nicht gerechtfertigt, da ausreichend Mechanismen vorhanden sind, die dem Antragsteller den uneingeschränkten Zugang zu seinem Recht auch ohne Verfahrenshilfe hinreichend gewährleisten. Er ist ohne Verfahrenshilfe gegenüber einem anderen Beschwerdeführer, dem ein Rechtsanwalt beisteht, nicht schlechter gestellt (siehe VwGH 03.09.2015, Ro 2015/21/0032 mwN).

Die unentgeltliche Beigabe eines Rechtsanwaltes ist im hier zu beurteilenden Einzelfall daher nicht gerechtfertigt.

III.4. In einem etwaigen Beschwerdeverfahren betreffend ein Verfahren hinsichtlich der Ausnahme von der Anschlusspflicht an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage sind bis auf die geringe Eingabegebühr von 30,00 Euro und etwaige Kosten für die öffentliche Anreise vom (ebenfalls in Oberösterreich gelegenen) Wohnort des Antragstellers zu einer allenfalls durchzuführenden öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Linz regelmäßig keine weiteren Gebühren und Kosten zu erwarten. Dies vor allem deshalb, weil das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in solchen Verfahren – sofern erforderlich - gemäß § 17 VwGVG iVm § 52 AVG in der Regel ohnehin Amtssachverständige heranzieht.

Bei einem monatlichen Nettoeinkommen von 2.624 Euro und dem dargelegten Sparguthaben bewirken die einmalige Bezahlung der Eingabegebühr sowie allfällige Reisekosten für die öffentliche Anreise zu einer allenfalls durchzuführenden mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich jedenfalls keine Unterhaltsgefährdung des Antragstellers, weshalb auch die beantragte Gebühren- und Kostenbefreiung nicht zu gewähren ist.

Es ist daher im Ergebnis spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bei seiner Entscheidung an der zitierten höchstgerichtlichen Rechtsprechung und Lehre orientieren konnte. Darüber hinaus hängt die Gewährung von Verfahrenshilfe stets von den konkreten persönlichen Umständen einer Person ab, insbesondere von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie auch von den sonstigen Fähigkeiten einer Person, ihre Interessen vor Gericht selbst wahrzunehmen; weiters vom konkreten, beschwerderelevanten Sachverhalt. Bei der Gewährung von Verfahrenshilfe handelt es sich daher stets um eine einzelfallbezogene und nicht verallgemeinerungsfähige Beurteilung eines konkreten Sachverhaltes. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter